

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. Dezember 2015
GZ. BMF-310205/0256-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6869/J vom 30. Oktober 2015 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 18.:

Zur hier einleitend angesprochenen Beantwortung des Budgetdienstes des Parlaments ist zunächst anzumerken, dass im Oktober 2015 die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) mit BGBl. II Nr. 313/2015 kundgemacht wurde. Dadurch wird generell, also nicht nur zum hier angesprochenen Themenkreis bedeutsam, eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften sichergestellt. Die Haushaltsregelungen sind nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit gestaltet. Die VRV 2015 folgt den unionsrechtlichen Vorgaben (Six-Pack, Fiskalrahmenrichtlinie) sowie den verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 13 Abs. 2 B-VG und § 16 Abs. 1 F-VG) und gibt einheitliche und mit dem Bund harmonisierte Regelungen zum Voranschlag sowie zum Rechnungsabschluss wieder. Länder und Gemeinden werden demnach ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse spätestens für das Jahr 2019 nach den Bestimmungen der VRV 2015 zu erstellen haben; die Gemeinden unter 10.000 Einwohner haben eine Übergangsfrist bis 2020.

Darüber hinaus ist zur Vermeidung von allenfalls bestehenden Missverständnissen seitens des Bundesministeriums für Finanzen zunächst darauf hinzuweisen, dass es für die Hochrechnung von zukünftigen Ausgabenerfordernissen auf gesamtstaatlicher Ebene im Zusammenhang mit den in Österreich Schutz suchen werdenden Fremden seriöser Schätzungen über die weitere Entwicklung des Umfangs und der demographischen Zusammensetzung ebenso bedarf wie hinsichtlich des Umfangs eines allfälligen Familiennachzugs. Dazu besteht nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 allerdings keine primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen. Österreich steht für Menschlichkeit gegenüber den Schutzsuchenden und unterstützt gemeinsame europäische Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen aufgrund der Fluchtbewegungen. Aus der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen heraus ist dabei entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Wesentlichen darauf zu achten, dass für alle Ressorts die gesetzlich festgelegten Budgetrestriktionen und die haushaltsrechtlichen Grundsätze (Effizienz etc) bei der tagtäglichen Aufgabenbewältigung Beachtung finden. Die jeweilige Verantwortlichkeit des haushaltsführenden Organs innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches bleibt davon unberührt.

Asylpolitik fällt nicht nur gemäß dem österreichischen Bundesministeriengesetz 1986, sondern auch entsprechend dem EU-Vertrag in keine direkte Zuständigkeit der Finanzministerinnen und Finanzminister. Ich habe mich allerdings bei der Europäischen Kommission dafür eingesetzt, dass Österreich für seine Solidarität für die Flüchtlinge nicht mit Budgetstrafen rechnen muss. Das ist am 10. November 2015 zugesagt worden.

Im Übrigen muss nochmals festgehalten werden, dass die über die getätigten Ausführungen hinausgehenden Fragen gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der derzeit geltenden Fassung keine primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen adressieren. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine weitergehende inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft oder einer keinen Gegenstand der Vollziehung darstellenden persönlichen Einschätzung nicht erfolgen kann.

Der Bundesminister:
 Dr. Schelling
 (elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-12-30T08:11:58+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	URImW7gKIFy0tdREBDMSXnLackr4lJmY9NOcln63iG3tw6Cv4kWFL2RrnTswuZI +4EhB4MTZmclD/QE9CfeKUnsjnC1yDullUuU+DzWIKCiSEDk0bgMD6XmhKZbsa0 cS63KDDulYkurjBpCAr6NeWigBIYMQtiJKm2+mSFP0FFbKTDVWcG9f/+3lWbx3l aHFv81i1gETQQHKue8WskcbXQ7nA+n4co3ABYV3o8a1D3tZyGtG2GQ9ur4yqNIX DfAqwkaKfkj6PkOKli3VSfSbgV/HR7fMbAwOf6izxEsfXxznimFdLsYmfMuT5 NuXTvM3YnTQBltjJg5xlQiRsbJg==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	